

§§ 1451-1477 – Vorbemerkungen

Ersitzung (+ Verjährung allgemein)

Stand 11.12.2017

§§ 1451-1477 (vierundzwanzig §§, da drei aufgehoben); mitbehandelt werden die (primär) ersitzungsrechtlichen §§ 1493, 1498 und 1500 (also insg wieder 27)

Allgemein:

- Ganz überwiegend Urbestand aus 1811 (Änderungen nur in §§ 1454, 1458, 1462 + einige §§ aufgehoben).
- Viele Normen sind überholt oder sonst überflüssig (das BGB kommt mit 9 §§ aus, kennt allerdings nur die Ersitzung des Eigentums an beweglichen Sachen).

Zentralprobleme dieser Normengruppe:

- Hauptproblem: **Unpassende gemeinsame Regelung von Verjährung** (= Verlust eines Rechts bzw Verlust seiner Durchsetzbarkeit gegen den Willen des Schuldners) **und Ersitzung** (= Erwerb eines dinglichen Rechts).
- Derzeit nicht einmal in Blöcke geteilt (so gehören zur Ersitzung auch noch die §§ 1493, 1498 und 1500 und wird in den §§ 1494-1496 die Ersitzung mitgeregelt, während mehrere Normen im 1. Teil auch Verjährungsaspekte behandeln).
- **§ 1455** ist sehr weit formuliert und lässt nicht klar erkennen, welche Rechte an welchen Sachen nun tatsächlich ersessen werden können; insb wird nicht klar, ob eine Beschränkung auf dingliche Rechte beabsichtigt war.
- Manche Normen sind allgemein formuliert, andere passen von ihrem Wortlaut her nur auf die Ersitzung des **Eigentums**, ohne dass deutlich erkennbar ist, ob wirklich darauf eingeschränkt werden sollte (bloß gelegentlich wird auch an die Ersitzung anderer Rechte gedacht, dann aber in zwei getrennten Normen – vgl § 1468 und § 1470).
- Wie im Sachenrecht nicht selten fehlt eine **Abstimmung mit dem** (deutlich jüngeren) **GBG**.

Wichtige Detailspekte:

- Der ganz zentrale **§ 1455**, der die ersitzbaren Rechte regelt, ist wenig gelungen: Knapp und zum Teil unpräzise bzw unklar. Wird die Norm klarer, kann man sich manch andere Norm (wie etwa die §§ 1458 f) ganz ersparen.
- Das **Besitzerfordernis** wird in den §§ 1460-1465 einerseits übertrieben ausführlich geregelt (§ 1460 allein könnte sogar ausreichen); andererseits ist in **§ 1460** unklar auch vom „Besitz eines Rechts“ die Rede.

Terminologisches/Sprachliches/Formales:

- **Uneinheitlich** ist einmal von der Ersitzung eines Rechts, der Ersitzung einer Sache oder der Ersitzung von Sachen und Rechten die Rede.
- In **§ 1470** ist vom redlichen „Inhaber“ die Rede (!?), obwohl sonst immer an Besitz angeknüpft wird.
- **§ 1475** erscheint ausgesprochen missglückt; zB willkürliche und schuldlose bzw schuldbare Abwesenheit.

Grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- Widerspruch: **§ 1451** definiert die Verjährung als Rechtsverlust, während § 1501 dem Schuldner nur eine „Einwendung“ gewährt.

Im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Das Ersitzungsrecht sollte vom Verjährungsrecht entkoppelt und in das eigentliche **Sachenrecht** (wohl: zum Eigentumserwerb) vorgezogen werden.
- Es sollte klar gesagt werden, welche Rechte ersessen werden können.
- Viele Normen sind überholt oder sonst überflüssig, so dass einige §§ einfach gestrichen werden könnten.
- Die **Privilegierung (bestimmter?) juristischer Personen** (§§ 1454, 1472, 1485) ist weder zeitgemäß noch in dieser generellen Form sachgerecht; sie könnte daher generell beseitigt werden.
- Wie manche Bestimmung des Ersitzungsrechts ist insb die Regel des **§ 1475** (Hemmung wegen Ortsabwesenheit) nicht mehr zeitgemäß.

- **§ 1476** erscheint wenig sachgerecht, da die Regel auch den sorgfältigsten Erwerber benachteiligt, was jedenfalls bei Nennung des Vormanns nicht überzeugt.
- Aufgrund der langen Fristen wird nicht selten die Frage von großer Bedeutung sein, ob und inwieweit „**Rechtsvorgängerzeiten**“ mitzurechnen sind. Dazu sollte es klare Regelungen im Rahmen einer §§-Gruppe geben; derzeit sind die Vorschriften zerstreut.
- Die Trennung zwischen Normen der **ordentlichen** und der **außerordentlichen Ersitzung** ist nicht ideal gelungen; besser wäre es vermutlich, dabei das Erfordernis eines Titels als Unterscheidungsmerkmal zu verwenden.
- Die unbestrittene **Unverjährbarkeit des Eigentums** sollte irgendwo ganz deutlich normiert werden (siehe dazu bei § 1459).